

MGV Eintracht 1877 Dorndorf

Satzung des Männergesangsvereins "Eintracht" 1877 e.V. Dorndorf (Stand 19.01.2019)

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1877 gegründete Verein trägt den Namen "Männergesangsverein Eintracht 1877 e.V. Dorndorf".

Der Verein hat seinen Sitz in Dornburg-Dorndorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg unter der Nummer VH 1073 eingetragen.

Der Verein gehört zum Sängerkreis Limburg-Weilburg. Er ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. (HSB), Sitz Frankfurt/M und im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

- a. Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs
- b. Konzerte, Liederabende, sowie sonstige Veranstaltungen der Brauchtumpflege
- c. regelmäßige Übungsstunden

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Für Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern im Männerchor, im gemischten Chor „CHOUrage“, im Kinderchor „Chorolino“ und in den Tanzgruppen,
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Aktives Mitglied kann jede an Gesang oder am Tanz interessierte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebung des Vereines unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme gilt das unter a. Gesagte.
- c. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich im bzw. um den Verein besondere Verdienste erworben hat. (siehe auch § 5)
- d. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4a Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

Name, Vorname, Anschrift
Geburtsdatum
Kommunikationsdaten (Emailadresse)
Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
Ehrungen
Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Folgende Vorstandsmitglieder des Vereins

der/die Vorsitzende und Stellvertreter/-in,
der/die Geschäftsführer/- in und Stellvertreter/-in,
sowie der/die Kassierer/-in und Stellvertreter/-in

sind befugt, personenbezogene Daten des Mitgliedes ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs, sowie auf einem web-basierten und passwortgeschützten Online-Office zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Als Mitglied des hessischen Sängerbundes ist der Verein verpflichtet die Anzahl der Mitglieder anonym an den hessischen Chorverband im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) erfolgt die Meldung namentlich unter Angabe der Vorstands-

funktion, sowie Telefonnummer und E-Mailadresse. Bei durchzuführenden Ehrungen werden dem Hessischen Sängerbund Name und Eintrittsjahr übermittelt. Die Vereinsmitglieder des MGV Eintracht sind im Rahmen einer Gruppenversicherung des Hessischen Sängerbundes haftpflicht-, rechtsschutz- und unfallversichert. Sofern ein Versicherungsfall eintritt, meldet der Verein ausschließlich diejenigen personenbezogenen Daten, die zur rechtssicheren Abwicklung des Schadensfalles notwendig sind.

Für die Beantragung von öffentlichen Fördergeldern werden ausschließlich die zur Erlangung des Förderungszweckes notwendigen Daten übermittelt.

Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie soziale Medien und auf seiner Homepage www.eintracht-dorndorf.de regelmäßig über besondere Ereignisse des Vereinslebens und veröffentlicht dort Bildmedien und Tonmedien.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds lediglich nur für die Dauer der Abwicklung der Mitgliedschaft archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 5 Ehrungen und Jubiläen

- a. Wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist, erhält die silberne Ehrennadel des Vereins.
- b. Wer 50 Jahre Mitglied des Vereins ist, erhält die goldene Ehrennadel des Vereins.
- c. Der Vorstand kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen und eine Ehrennadel verleihen.
- d. Zu Ehrengesetzten können Mitglieder ernannt werden, die während ihrer Tätigkeit als Vorsitzende weit über den üblichen Rahmen hinaus Hervorragendes geleistet haben.
- e. Chorleiter können aufgrund langer Dirigentenzeit oder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenchorleitern ernannt werden.

§ 6 Pflichten des Vereins bei besonderen Anlässen

- a. Aktiven Mitgliedern wird anlässlich der Hochzeit, Silbernen Hochzeit und Goldenen Hochzeit usw. auf Wunsch von einem der Chöre ein Ständchen gebracht oder im Gottesdienst gesungen.
- b. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten zum 60. und 70. Geburtstag und danach alle 5 Jahre eine Gratulation.

c. Aktiven Mitgliedern wird auf Wunsch zum 70. Geburtstag und danach alle 5 Jahre ein Ständchen gebracht.

d. Fördernden Mitgliedern wird auf Wunsch zur Goldenen Hochzeit ein Ständchen gebracht oder im Gottesdienst gesungen.

e. Aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kann ein Grabgesang zuteil werden, wenn ein singfähiger Chor und Chorleiter zur Verfügung steht. Alternativ kann auf Wunsch an einem anderen Termin gesungen werden.

f. Allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird im Todesfall eine Kranzniederlegung zuteil.

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen kann der Vorstand in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht erstreckt sich ebenso auf Konzerte, Wertungssingen sowie auf alle Veranstaltungen und Gelegenheiten, bei denen die jeweilige Gruppierung des Vereins in Erscheinung tritt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereines innerhalb und außerhalb des Vereinslebens zu vertreten und alles zu tun, was dessen Wohle dient.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, einer projektbezogenen Regelung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Interessen des Vereins verstoßen, Vereinsbeschlüsse und Satzungen des Vereins nicht beachten, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Ferner kann der Vorstand aktive Mitglieder, die die Übungsstunden ohne triftigen Grund während eines Geschäftsjahres nicht besuchen nach Rücksprache mit dem Mitglied als förderndes Mitglied führen.

Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste Generalversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig und bindend.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Jeder Beitragspflichtige hat den ordnungsgemäßen Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Zahlung des Beitrages erfolgt regelmäßig im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens unter Angabe der Bankverbindung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Quartal stattfindet, einen Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl erfolgt geheim, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sprechen sich für eine Wahl per Akklamation aus und der zu Wählende stimmt dem Verfahren zu.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer
5. dem Kassierer
6. dem stellvertretenden Kassierer
7. regulär vier Beisitzern, die aus den einzelnen Vereinsgruppierungen stammen sollten

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören die Ziffern 1-6

Die Aufgaben des Schriftführers werden vom Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer wahrgenommen.

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam oder einzeln mit einer Person des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen die Volljährigkeit besitzen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt oder aufgrund interner Absprachen.

§ 13 Chorleiter

Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist in Verbindung mit dem Vorstand für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt auch für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Generalversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c. die Festsetzung des Jahresbeitrages für die aktiven und fördernden Mitglieder
- d. die Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- e. Entlastung des Vorstandes nach § 16
- f. Zustimmung zur Satzungsänderung mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, sowie auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand

genehmigten Ausgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der Ablauf der Regularien in der Generalversammlung ist durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

Die Entlastung des Vorstandes bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der Generalversammlung.

§ 17 General- und Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im ersten Quartal regelmäßig stattfindenden Generalversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders festgelegt ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge können vor Beginn oder während der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder mündlich und begründet eingereicht werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt nach der Generalversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmung des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dornburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Domdorf zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitglieder- oder Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 10. Januar 1975 wurde am 28.01.2017 geändert und hat in der Generalversammlung die Zustimmung der Mitglieder erhalten. Sie tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Vereinsstatuten einschließlich der Ergänzungen werden gleichzeitig aufgehoben.